SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56 - 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

AUFGRUND DER §§ 10+13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 - B.G.BL. I S. 2256 - DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 19. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. FEBRUAR 1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 56 - 1. ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG - FÜR DAS GEBIET: AN DER WERFT BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

TEIL A : PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN	PLANZEICHEN	BBAUG §	BAUNVO §
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	9(1)1	4
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		9(1)11	16+17
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	I		
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	0,2		
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	(0,3)		
BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE			
OFFENE BAUWEISE	o	9(1)2	22
BAUGRENZE		9(1)3	23
FIRSTRICHTUNG			
VERKEHRSFLÄCHEN		9(1)11	
STRASSENVEHRSFLÄCHE			
ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE	P		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN			
GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT		9(1)21	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		9(1)25a	
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE (SICHTDREIECKE)		9(1)10	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES		9(7)	
AUFSCHÜTTUNG (WALL)		9(1)26	
II. KENNZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		9(6)	
STRASSENNAME	A-STRASSE		
HAUSNUMMERN	2		
III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER			
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	29/24		
HÖHENLINIEN	15		
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN			
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN			
SICHTDREIECK			
ZU I:			
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGE UMFORMERSTATION	△	9(1)5	

MASZSTAB 1:1000
KREIS OSTHOLSTEIN
GEMARKUNG GRÖMITZ
FLUR 2

Ergänzung zur Präambel zum Bebauungsplan Nr. 56, 1. vereinfachte Änderung

Aufgrund von festgestellten Verfahrens- und Formfehlern, werden die nachfolgenden Verfahrensabschnitte gemäß § 215a BauGB wiederholt:

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiernit ausgefertigt.

Grömitz, den 05.05.1998

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 13.05.1998 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Nord, ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215a Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 3 und 4 GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung tritt am 14.05.1998 wieder in Kraft.

Grömitz, den 02.06.1998

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

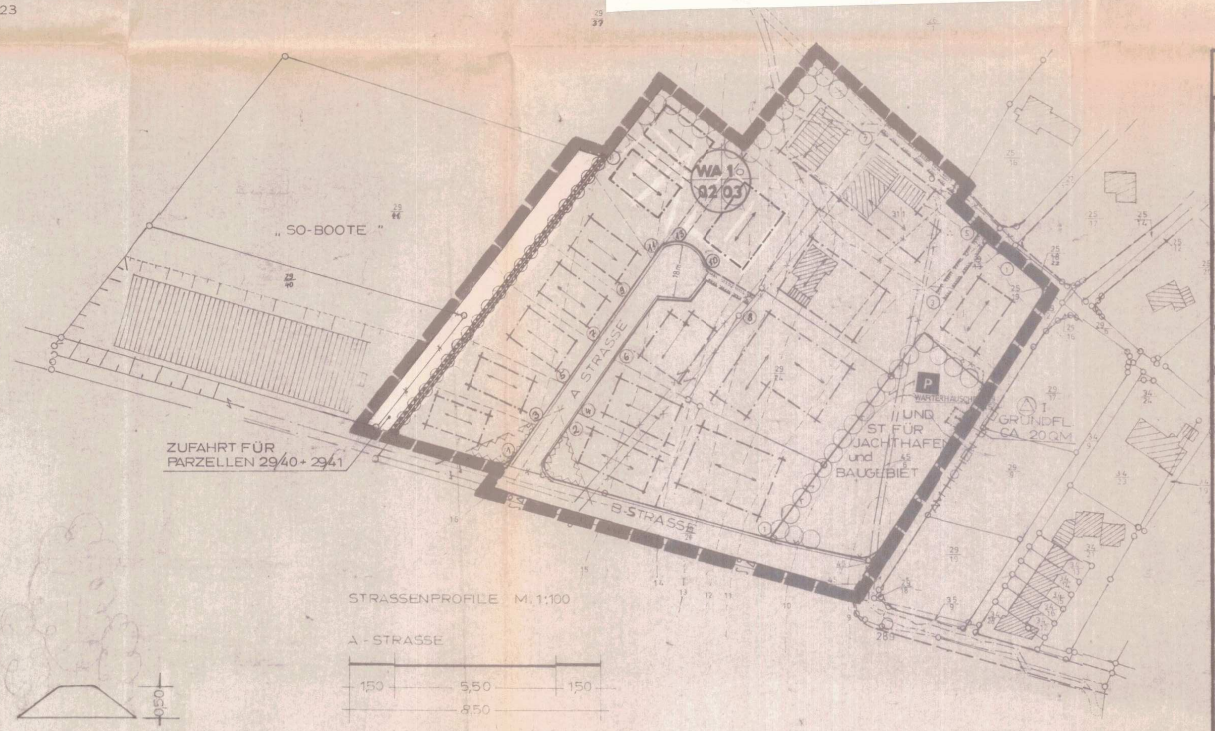

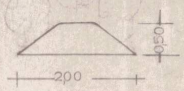

M. 1:50
SCHNITT
AUFSCHÜTTUNG (WALL)

STRASSENPROFILE M. 1:100

A-STRASSE

B-STRASSE

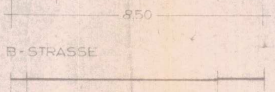

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

TEIL B : TEXT

1. NACH § 23(5) BAUNVO SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN, AUSGENOMMEN KFZ-STELLPLÄTZE, NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO IN VERBINDUNG MIT DEN WOHNGEBÄUDEN ZULÄSSIG.
2. DIE AUFSCHÜTTUNGSFLÄCHE (WALL) ZWISCHEN DEM BAUGEBIET UND DEM GEBIET „SO-BOOTE" IST MIT „SORBUS ARIA" IN EINEM ABSTAND VON 6,00 M UND SEITLICH MIT „ROSA RUGUSA-HANSA" ZU BEPLANZEN.
3. ANSONSTEN GELTEN DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES B-PLANES 56.

Zweitausferfertigung

B-PLAN NR. 56 - 1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN § § 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES ÄNDERUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8. + 15. 12. 1977

GRÖMITZ, DEN 10.4.1978 BÜRGERMEISTER

DIE B-PLANÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 15.2.1978 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GRÖMITZ, DEN 10.4.1978 BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUN (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT DEM ERLASS DES LANDRATS - KREIS OSTHOLSTEIN - VOM 16.5.1978 AZ.: 611.3 016/B 56 1v-We/Schm ERTEILT.

GRÖMITZ, DEN 31.7.1978 BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 24.5.78 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

GRÖMITZ, DEN 31.7.1978 BÜRGERMEISTER